



FSV HANSA 07 BERLIN

Vereinsatzung (2019)

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der am 12. Oktober 1907 gegründete Verein führt den Namen Freie Sport-Vereinigung Hansa 07 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im „Landessportbund Berlin e.V.“ sowie in den Fachverbänden des LSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. (Anerkennung der Satzung des Deutschen Fußball Bundes, des Nordostdeutschen Fußball Verbandes, des Berliner Fußball Verbandes.)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Aufgaben und Grundsatz der Tätigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung und Förderung des Sports.
2. Die gemeinnützigen Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Fußball und Volleyball. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Der Verein fördert den Kinder- und Jugend- sowie den Breiten- und Wettkampfsport.
3. Die mildtätigen Zwecke werden verwirklicht durch die Förderung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung für die Ausübung des Sports. Durch die finanzielle und materielle Unterstützung sozial benachteiligter Personen soll deren Teilhabe an Sportangeboten – insbesondere bei der Freien Sport-Vereinigung Hansa 07 e.V. – möglich werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer Neutralität sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er fördert die soziale Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit und ohne Migrationshintergrund. Der Verein tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen und Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Identität entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) außerordentlichen Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft gemäß § 5 erworben haben und im Rahmen des Vereinsangebots aktiv Sport treiben.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Mitgliedschaft gemäß § 5 erworben haben und im Rahmen des Vereinsangebots keinen Sport treiben.
4. Fördernde Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein zu einem erhöhten Mitgliedsbeitrag verpflichtet haben.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne von § 12 der Satzung.
6. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften, Vereine und weitere juristische Personen.

§ 4 (Gliederung)

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 (Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören, die sich zu den Aufgaben und Grundsätzen nach § 2 bekennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme natürlicher Personen gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen der Aufnahme widerspricht.
3. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlich Vertretenden erforderlich. Die Zustimmung beinhaltet die Bereitschaft, die Kosten der Mitgliedschaft bis zum Ende der Minderjährigkeit zu übernehmen.
4. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers / der Antragstellerin die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss

- c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
 7. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss und in zweiter Instanz an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tage nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des/der Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied – wenn möglich – mitgeteilt werden.
9. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.
10. Ausgeschieden und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 (Rechte und Pflichten)

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren für den Verein verpflichtet. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

4. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sport-/Spielbetrieb und bei der Nutzung von Vereinseinrichtungen entstehenden Schäden oder Verluste, es sei denn, diese sind durch eine Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung des Vereins abgedeckt. Die Haftung des Vereins, seiner Organe und deren Mitglieder ist im Übrigen beschränkt auf Vorsatz.

§ 7 (Maßregelung)

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Geldstrafe bis zu höchstens einem Jahresbeitrag
 - d) Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tage nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des/der Betroffenen.
3. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse
- d) der Beirat.

§ 9 (Die Mitgliederversammlung)

1. Oberstes und wichtigstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen
 - d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2

- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 6
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die letzte bekannte Postadresse. Es besteht die Möglichkeit der Einladung an die letzte bekannte E-Mailadresse, sofern vorhanden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 1/5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen, andere Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen (§ 9g) und Vereinsauflösung (§ 9l) zu beschließen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 10. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives Stimm- und Wahlrecht, sowie passives Wahlrecht für alle Wahlämter außer für Ämter im Sinne des § 26 BGB. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Stimmrecht des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin ist ausgeschlossen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein aktives oder passives Stimm- oder Wahlrecht.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Vorstand für Finanzen
 - d) dem/der Jugendleiter/-in
 - e) bis zu zwei stellvertretenden Jugendleiter/-innen
 - f) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) bis zu vier weiteren Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretende Vorsitzenden
 - c. dem Vorstand für Finanzen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. In Abweichung zur Einzelvertretung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der/Die Jugendleiter/-innen werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der im Verein tätigen Jugendtrainer/-innen gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitglieder per Kooptation hinzuziehen. Diese haben bei Vorstandsentscheidungen kein Stimmrecht. Mit vertraulichen Angelegenheiten, zum Beispiel Personalentscheidungen, befassen sich die kooptierten Mitglieder nicht.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Durchführung des Sportbetriebs ist der Vorstand ermächtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/-n oder eine/-n durch sie/ihn Beauftragte/-n geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden, bzw. einer von dieser/diesem beauftragten Person und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet werden.

10. Abteilungen im Sinne von § 4 sind berechtigt, abweichend von § 11 dieser Satzung einen kleineren Vorstand zu wählen, sofern die Positionen gemäß § 11 Nr. 1 a-c jedenfalls besetzt sind.

§ 12 (Ehrenmitglieder)

Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1 a-c, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 (Beschwerdeausschuss)

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14 (Beirat)

1. Der Beirat berät den Vorstand in allgemeinen Fragen der Vereinsentwicklung.
2. Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand. Die Sitzungen finden auf Einladung des Vorstands statt.
3. Dem Beirat gehören bis zu 20 vom Vorstand gewählte Personen an. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

§ 15 (Kassenprüfer/-innen)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands für Finanzen und des übrigen Vorstandes.

§ 16 (Datenschutz)

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung, und um Mitglieder zu aktuellen und vereinsrelevanten Themen zu informieren.
2. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.

3. Als Mitglied der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in Printpublikationen sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler/-innen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In / Auf seiner Vereinszeitung / Homepage kann der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelphotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 (Auflösung)

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 (Inkrafttreten)

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. März 2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins FSV Hansa 07 Berlin beschlossen worden.